jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/10/11 5Ob330/61, 1Ob645/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1961

Norm

ZPO §410

Rechtssatz

Die dem Beklagten eingeräumte facultas alternativa bindet den Kläger nur für den Fall seines Obsiegens mit dem geltend gemachten Rechtsanspruch; sie ist gemäß § 410 ZPO nur für den Fall der Stattgebung des Klagebegehrens in den Urteilsspruch aufzunehmen. Der sie enthaltende Spruchteil der Entscheidung ist nicht vollstreckbar.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 330/61
  Entscheidungstext OGH 11.10.1961 5 Ob 330/61
- 1 Ob 645/76
  Entscheidungstext OGH 30.06.1976 1 Ob 645/76
  nur: Der sie enthaltende Spruchteil der Entscheidung ist nicht vollstreckbar. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0041473

Dokumentnummer

JJR_19611011_OGH0002_0050OB00330_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at